

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 2:

Im Gegensatz zu Fall 1 erfordert dieser Fall eine selbständige Prüfung der erbrechtlichen Lage. Dies kann z. B. für die Erteilung eines Erbscheins nach §§ 2353 ff. BGB relevant sein oder Voraussetzung für den Erfolg einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO. Das Feststellungsinteresse ist in dem letzten Fall regelmäßig zu bejahen. Nach der vorliegenden Fallgestaltung geht es um §§ 2353 ff. BGB und zu prüfen ist somit, ob X Erbe ist.

Dies kann sich aus § 1924 BGB ergeben. Nach § 1930 BGB wäre X bei gesetzlicher Erbfolge Alleinerbe. Er würde N und S als potentielle gesetzliche Erben nach § 1925 BGB verdrängen. Denn er ist Abkömmling nach §§ 1589, 1592 Nr. 2 BGB. Die gesetzliche Erbfolge wird aber durch den Vorrang der testamentarischen Erbfolge nach § 1937 BGB verdrängt. An der Wirksamkeit des Testaments zugunsten von N und S ist hier nicht zu zweifeln. Die Form des §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB ist gewahrt. N könnte daher nach §§ 2353, 2357 Abs. 1 S. 1, 2 BGB einen Erbschein für sich und seine Schwester beantragen. Auch ohne einen solchen Antrag ist das Nachlassgericht nach § 2361 BGB verpflichtet, den für X erteilten Erbschein einzuziehen.

Da die Fallangabe keine konkrete Frage enthält, ist aber auch die weitere Rechtslage in den Blick zu nehmen. Zu fragen ist daher nach weiteren Rechten des X. Als Abkömmling hat er bei Enterbung, wie sie hier durch die testamentarische Einsetzung von N und S vorliegt, einen Anspruch aus § 2303 Abs. 1 BGB auf den Pflichtteil gegen die Erben N und S. Dieser Anspruch hat die Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, hier also der Hälfte des Wertes des ganzen Nachlasses. Als Wertanspruch ist er in Geld zu erfüllen.